



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 5. Juni 2007 (07.06)  
(OR. en)**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2005/0183 (COD)**

---

**16477/06  
ADD 1**

**ENV 686  
ENER 311  
IND 101  
TRANS 328  
ENT 148  
CODEC 1507**

**ENTWURF DER BEGRÜNDUNG DES RATES**

---

Betr.: GEMEINSAMER STANDPUNKT des Rates im Hinblick auf die Annahme der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Luftqualität und sauberere Luft für Europa

---

**ENTWURF DER BEGRÜNDUNG DES RATES**

**I. EINLEITUNG**

1. Die Kommission hat dem Rat am 21. September 2005 einen Vorschlag für eine Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa vorgelegt.<sup>1</sup>
2. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme am 26. September 2006 abgegeben.<sup>2</sup>

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 17. Mai 2006 angenommen.<sup>3</sup>

Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 26. April 2006 abgegeben.<sup>4</sup>

3. Am [28. Juni 2007] hat der Rat seinen gemeinsamen Standpunkt festgelegt.

**II. ZIEL**

Ziel des Vorschlags ist es, die geltenden Vorschriften über die Luftqualität in einer einzigen Richtlinie zusammenzufassen. Außerdem enthält der Vorschlag einige wichtige neue Elemente:

- Einführung von Bestimmungen zu Feinstaub (PM<sub>2,5</sub>) zwecks Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen in den Bereichen Gesundheit und Wissenschaft;
- Möglichkeit befristeter Abweichungen von den geltenden und künftigen Grenzwerten (1. Januar 2005 bzw. 1. Januar 2010). Solche Abweichungen können nur unter strengen Auflagen gewährt werden, und die Mitgliedstaaten sind gehalten, spezielle Luftqualitätspläne aufzustellen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Grenzwerte zu gewährleisten.

---

<sup>1</sup> Dok. 14335/05 – KOM(2005) 447 endg.

<sup>2</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>3</sup> ABl. C 195 vom 18.8.2006, S. 84-87.

<sup>4</sup> ABl. C 206 vom 29.8.2006, S. 1-4.

### III. ANALYSE DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS

#### 1. Allgemeines

Fast die Hälfte der 59 vom Europäischen Parlament in erster Lesung angenommenen Abänderungen ist entweder wörtlich, teilweise oder dem Sinn nach in den gemeinsamen Standpunkt des Rates aufgenommen worden. Die übrigen Abänderungen hielt der Rat für unnötig und/oder nicht wünschenswert.

Der gemeinsame Standpunkt weist insbesondere die folgenden wesentlichen inhaltlichen Änderungen auf:

- unverbindlicher PM<sub>2,5</sub>-Zielwert für 2010, an dessen Stelle im Jahr 2015 ein verbindlicher Grenzwert tritt (25µg/m<sup>3</sup> für Ziel- wie Grenzwert);
- Möglichkeit, die Einhaltung des PM<sub>10</sub>-Grenzwerts bis drei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie aufzuschieben;
- Möglichkeit, die Fristen für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) und Benzol um höchstens fünf Jahre (bis zum 1. Januar 2015) aufzuschieben;
- Grundsatz, dass die Grenzwerte überall gelten, doch an bestimmten Orten ihre Einhaltung nicht überprüft wird.

In den folgenden Abschnitten werden die inhaltlichen Änderungen und die Reaktion des Rates auf die Abänderungen des Europäischen Parlaments dargelegt.

#### 2. Beurteilung der Luftqualität (Artikel 5 bis 11)

Die Abänderungen 16 und 17 wurden im gemeinsamen Standpunkt nicht berücksichtigt. Der Rat ist der Auffassung, dass **Modellrechnungen** nicht vorgeschrieben, sondern den Mitgliedstaaten als Möglichkeit angeboten werden sollten, wodurch die Abänderungen 2, 3 und 6 im Grundsatz Berücksichtigung finden. Ferner ist der Rat der Auffassung, dass tägliche Messungen, wie in den Abänderungen 18 und 20 vorgeschlagen, nicht obligatorisch sein sollten, wenn keine Tagesgrenzwerte bestehen.

Abänderung 22 wurde nicht im gemeinsamen Standpunkt berücksichtigt, weil nach Auffassung des Rates in der Praxis nur mit großen Schwierigkeiten sichergestellt werden kann, dass Kommission und Mitgliedstaaten die einheitliche Anwendung der Kriterien bei der Auswahl der **Probenahmestellen** gewährleisten können.

3. Kontrolle der Luftqualität (Artikel 12 bis 22, Anhänge III und XIV)

In den Artikeln 15 und 16 des gemeinsamen Standpunkts ist ein zweistufiger Ansatz für die Belastung durch **Feinpartikel** (PM<sub>2,5</sub>) vorgesehen; damit werden die Abänderungen 13, 27, 31, 40 und 48 ganz oder teilweise berücksichtigt. Abänderung 29 wurde vom Grundsatz her akzeptiert; in den gemeinsamen Standpunkt wurde eine deutliche rechtliche Unterscheidung zwischen dem Zielwert und dem Grenzwert für PM<sub>2,5</sub> aufgenommen. Der Rat konnte Abänderung 50 nicht akzeptieren: In Anhang XIV des gemeinsamen Standpunkts ist sowohl für den Zielwert als auch für den Grenzwert ein Wert von 25 µg/m<sup>3</sup> für Feinpartikel vorgesehen.

Artikel 15 wurde geändert und bezieht sich nunmehr auf ein nationales **Ziel für die Reduzierung der Exposition** gegenüber PM<sub>2,5</sub> zum Schutz der menschlichen Gesundheit. Die Berechnung des nationalen Ziels für die Reduzierung der Exposition ist überarbeitet worden, damit zwischen den Mitgliedstaaten entsprechend den jeweiligen Konzentrationswerten differenziert werden kann. Abänderung 49 wurde dem Sinn nach übernommen.

Artikel 21 des gemeinsamen Standpunkts bietet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Überschreitungen aufgrund der **Ausbringung von Streusand oder –salz auf Straßen im Winterdienst** unberücksichtigt zu lassen, was Abänderung 26 entspricht.

Abänderung 25 jedoch läuft dem Zweck dieses Artikels zuwider, da sie die Möglichkeit einer Inanspruchnahme dieser Ausnahme ausschließt, denn in gewissem Maße sind die PM<sub>2,5</sub>-Niveaus in allen Fällen bei der Streuung der Straßen mit Sand betroffen. Die Abänderungen 24 und 60 sind nicht übernommen worden, da Anhang III Abschnitt A nach dem Grundsatz umformuliert wurde, dass Grenzwerte überall Gültigkeit haben.

Abänderung 81 ist für den Rat nicht akzeptabel; er sieht in dem gemeinsamen Standpunkt vielmehr die Möglichkeit vor, die Frist für das Erreichen der Grenzwerte für PM<sub>10</sub> um bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten der Luftqualitätsrichtlinie zu verlängern. Für Stickstoffdioxid oder Benzol können die Fristen bis maximal fünf Jahre verlängert werden. Darüber hinaus schlägt das Europäische Parlament in dieser Abänderung vor, dass bei der Beurteilung der entsprechenden Voraussetzungen für eine Fristverlängerung berücksichtigt wird, ob **zusätzliche Gemeinschaftsmaßnahmen** angenommen wurden, durch die die Mitgliedstaaten bei der Einhaltung der relevanten Ziel- und Grenzwerte unterstützt werden. Der Rat hält es für problematisch, einen Zusammenhang zwischen dem Nichtinkrafttreten von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Emissionsreduzierung und dem Nichterreichen von Ziel- und Grenzwerten nachzuweisen. Aus dem gleichen Grund sind die Abänderungen 83 und 84 nicht annehmbar.

Abänderung 66 ist für einen Erwägungsgrund ungeeignet.

#### 4. Luftqualitätspläne (Artikel 23 bis 25)

Abänderung 32 wurde nicht übernommen. Maßnahmen nach Artikel 24 können bereits in die **Luftqualitätspläne** aufgenommen werden. Vorschläge in Bezug auf **Industrieanlagen** und den Einsatz der besten verfügbaren Techniken konnten nicht akzeptiert werden. Der Rat stellte fest, dass der Einsatz der besten verfügbaren Techniken in IPPC-Anlagen nicht in allen Fällen ausreichend sein könnte. Deshalb würden die Abänderungen 10 und 33 einige Änderungen der IPPC-Richtlinie (nämlich in Artikel 10) erforderlich machen.

In Bezug auf die Abänderungen 35 und 36 beschloss der Rat, dass die Mitgliedstaaten Pläne für kurzfristige Maßnahmen erstellen sollen, wenn die Gefahr besteht, dass eine oder mehrere Alarmschwellen überschritten werden. In Bezug auf Ozon ist diese Verpflichtung daran gekoppelt, ob ein nennenswertes Potenzial zur Minderung der Gefahr, der Dauer oder des Ausmaßes einer solchen Überschreitung besteht. Die Mitgliedstaaten können freiwillig Pläne für kurzfristige Maßnahmen für den Fall erstellen, dass die Grenzwerte oder Zielwerte überschritten werden.

5. Informations- und Berichtspflicht (Artikel 26 bis 28)

Nach Ansicht des Rates ist es nicht erforderlich, die **Wirtschaftsverbände** gesondert hervorzuheben, wie es das Europäische Parlament in den Abänderungen 37 und 39 vorschlägt, wenn die einschlägigen Informationen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Der gemeinsame Standpunkt sieht bereits in Artikel 24 Absatz 4 vor, dass die Kommission verpflichtet ist, Beispiele **bewährter Praktiken** bei der Erstellung von Plänen für kurzfristige Maßnahmen zwei Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie zu veröffentlichen. Abänderung 38 ist teilweise und dem Sinn nach übernommen worden.

6. Schlussbestimmungen (Artikel 29 bis 35)

Der gemeinsame Standpunkt stimmt mit Abänderung 41 überein. Der Rat ist ebenfalls der Auffassung, dass die Kommission nicht über **Sanktionen** bei einem Verstoß gegen innerstaatliche Vorschriften unterrichtet werden sollte.

Artikel 32 stimmt mit Abänderung 42 überein. Die **Überprüfungsklausel** wurde erweitert und geändert, um die Möglichkeit zur Einführung einer rechtlich bindenden Verpflichtung zur Verringerung der Exposition für PM<sub>2,5</sub> aufzunehmen und gegebenenfalls die Vorschriften über andere Schadstoffe zu überprüfen. In Artikel 33 des gemeinsamen Standpunkts schlägt der Rat vor, dass die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Vorschriften in Kraft setzen, um der Luftqualitätsrichtlinie innerhalb von 24 Monaten – und nicht innerhalb von 12 Monaten, wie vom Europäischen Parlament in Abänderung 44 vorgeschlagen – nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen.

7. Andere Punkte

- Unter Erwägungsgrund 2 wurde der Teil von Abänderung 1, der sich auf den **Ausstoß von Schadstoffen an der Quelle** bezieht, in den gemeinsamen Standpunkt übernommen. Beim zweiten Teil dieses Erwägungsgrundes, der die Festlegung von Emissionsregelungen betrifft, sieht der Rat keinen direkten Zusammenhang zu dem verfügbaren Teil der Richtlinie. Aus demselben Grund stimmt der gemeinsame Standpunkt nicht mit dem zweiten Teil von Abänderung 7 überein.

- In den gemeinsamen Standpunkt ist unter Artikel 2 eine Bestimmung des Begriffs "Emissionsbeiträge aus natürlichen Quellen" aufgenommen worden, die Abänderung 14 entspricht.
- In den Artikeln 12 und 18 des gemeinsamen Standpunkts ist die Idee der Vereinbarkeit mit einer **nachhaltigen Entwicklung** bereits aufgegriffen worden, was den Abänderungen 4, 9 und 65 entspricht.
- Abänderungen 82 ist für den Rat nicht annehmbar, da die Mitgliedstaaten beschlossen haben, die Frage der **bestehenden Grenzwerte** nicht wieder aufzugreifen.
- Der Rat hat die **Messanforderungen** reduziert, indem er die Beurteilung des PM-Gesamtwertes (PM<sub>20</sub> plus PM<sub>2,5</sub>) in Anhang V des gemeinsamen Standpunkts optimiert hat. Abänderung 45 wurde teilweise und dem Sinn nach übernommen.
- Abänderung 51 fand keine Berücksichtigung, da die Angabe der **finanziellen Mittel**, die für die Erreichung der Luftqualitätsnormen eingesetzt werden, als obligatorische Information für die Erstellung der Luftqualitätspläne eine schwer umzusetzende Maßnahme ist.
- Abänderung 52 wurde nicht berücksichtigt. Der Rat hat sich für ein vereinfachtes **Meldesystem** entschieden, das stärker auf die geeignete lokale, regionale oder nationale Ebene abstellt.
- Abänderungen 61, 62 und 63 wurden dem Sinn nach übernommen, da der gemeinsame Standpunkt bereits an das neue **Regelungsverfahren** mit Kontrolle angepasst ist.

#### IV. FAZIT

Der Rat ist der Ansicht, dass der Gemeinsame Standpunkt ein ausgewogenes Paket darstellt, das zu einer deutlichen Verbesserung der Luftqualität in Europa führen wird und den Mitgliedstaaten, denen es aller Bemühungen zum Trotz nicht gelingt, die Luftqualitätsnormen einzuhalten, eine ausreichende Flexibilität bietet. Er sieht konstruktiven Beratungen mit dem Europäischen Parlament im Hinblick auf eine rasche Annahme der Verordnung erwartungsvoll entgegen.